Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, und der Kunde.

1. Allgemeines

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten des Verantwortlichen (Kunde) und des Auftragsverarbeiters (Telekom), sofern im Rahmen der Leistungserbringung (nach AGB und mitgeltenden Dokumenten der Telekom) eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Telekom für den Kunden im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt.

Mit dieser Vereinbarung soll die Einhaltung von Art. 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sichergestellt werden.
Aus den AGB und den mitgeltenden Dokumenten, diesen „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“ inkl. Anlagen („ErgB-AV“) ergeben sich Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien die von der EU Kommission gem. Art. 28 (7) DSGVO veröffentlichten Standardvertragsklauseln gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 (im folgenden „Klauseln“). Diese Klauseln sind in Ziffer 2 aufgeführt.
Die Parteien legen in Ziffer 3 Details zu den Klauseln der Ziffer 2 fest, die insb. dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Leistung der Telekom um ein standardisiertes AGB-Produkt handelt. Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarungen in Ziffer 3 nicht im Widerspruch zu den Klauseln gem. Ziffer 2 stehen. Zusätzliche Vereinbarungen treffen die Parteien in Ziffer 4, 5, 6.

2. Standardklauseln der EU Kommission gem. Art. 28 Absatz 7 DSGVO gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 (im folgenden „Klauseln“)

Standardvertragsklauseln

ABSCHNITT I

Klausel 1
Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von [zutreffende Option auswählen: OPTION 1: Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)] oder [OPTION 2: Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG] sichergestellt werden.

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung

Klausel 2
Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3
Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4
Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 – fakultativ
Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6
Beschreibung der Verarbeitung
Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anlage 1 aufgeführt

Klausel 7
Pflichten der Parteien
7.1. Weisungen
a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.
7.2. Zweckbindung
Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.
7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.
7.4. Sicherheit der Verarbeitung
a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
7.5. Sensible Daten
Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten"), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.
7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln
a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern
a) OPTION 1: VORHERIGE GESONDERTE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter darf keinen seiner Verarbeitungsvorgänge, die er im Auftrag des Verantwortlichen gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Der Auftragsverarbeiter reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die der Verantwortliche benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang IV. Die Parteien halten Anhang IV jeweils auf dem neuesten Stand.
OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das

Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.
7.8. Internationale Datenübermittlungen
a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8
Unterstützung des Verantwortlichen
a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten: 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz- Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
4) Verpflichtungen gemäß [OPTION 1: Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 33 und Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) 2018/1725].

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9
Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.
9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten
Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:
a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß [OPTION 1: Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen: 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;
c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß [OPTION 1: Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1725], die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten
Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß [OPTION 1: Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725] zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10
Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags
a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

3. Details zu den Klauseln gem. Ziffer 2

3.1 Vereinbarung optionaler Regelungen aus den Klauseln
3.1.1 Die *Klausel 5* – Kopplungsklausel - soll zur Anwendung kommen.
3.1.2 *Klausel 8 c Nr. 4* lautet: Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

3.2 Von den in *Klausel 9* auswählbaren Optionen gilt jeweils die „Option 1“, d.h. die Bezugnahme auf Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679.

3.3 Von den in Anhang IV der Klauseln gem. Ziffer 2 genannten Optionen hinsichtlich des Einsatzes künftiger Subunternehmer gilt „Option 2“, „Allgemeine schriftliche Genehmigung“. Telekom unterrichtet den Kunden mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen.
Der Kunde wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Sofern der Kunde von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht und Telekom den Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiter trotzdem einsetzt, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen

3.4 Vereinbarung zu internationalen Datenübermittlungen (zu *Klausel 7.8*. in Ziffer 2)
Im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erklärt sich der Kunde gem. Ziffer 7.8 der EU AV Klauseln damit einverstanden, dass die Telekom bzw. ihre Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie diese von der Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln verwenden, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung der Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Soweit die Umsetzung der Standardvertragsklauseln mit Unterauftragsverarbeitern im Drittland nicht erfolgen kann, gelten für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands durch die Telekom die Regelungen dieser Vereinbarung zum Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter und zu Änderungen (s. Ziffer 4)

3.5 Vereinbarung zu den Anhängen I - IV zu den Klauseln (gem. Ziffer 29
Für die in den Klauseln genannten Anhänge I – IV (genannt z.B. in Klausel 1 b,c,d) gilt folgende Vereinbarung.
Anhang I ist entbehrlich, da die Parteien sind zu Beginn dieser Vereinbarung genannt.
Die Anhänge II-IV werden in dieser ErgB AV als Anlagen 1 – 3 geführt, lediglich in anderer Gestaltung und ergänzt um weitere Details.

3.6 Vereinbarung zum Weisungsrecht, Klausel 7.1 a/ 7.2 (gem. Ziffer 2)
Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Leistung der Telekom um ein Standardprodukt handelt, sind sich die Parteien über Folgendes einig:
Als Weisungen sind bereits die AGB und mitgeltenden Dokumente sowie die ErgB-AV zu verstehen. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter kann der Kunde darüber hinaus ggf. Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Art der Nutzung des Produktes, durch Auswahl der dort ggf. ermöglichten Varianten z.B. hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu verarbeitenden Daten oder des Ortes der Datenverarbeitung bestimmen. Weisungen des Verantwortlichen können also in dem vereinbarten Rahmen des Standardproduktes erfolgen. Für über diese Vereinbarungen hinausgehende Weisungen des Kunden gilt Ziffer 11 (Änderungen).

3.7 Vereinbarung zu Nachweisen/ Überprüfungen, Klausel 7.6 c
Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde vorrangig geeignete Zertifizierungen der Telekom und weitere von ihr vorgelegte Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvereinbarungen verwendet.
Er kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen eine vor-Ort-Kontrolle durchführen.

3.8 Vereinbarung zur Löschung/ Rückgabe, Klausel 10 d
Die Parteien sind sich einig, dass Klausel 10 d wie auch Art. 28 Abs. 3 g) so auszulegen ist, dass ein Wahlrecht auf Löschung oder Rückgabe nur besteht, wenn die vereinbarte Leistung beide Optionen ermöglicht.

4. Änderungen

Sämtliche Änderungen dieser ErgB-AV sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich und abschließend für Änderungen der ErgB AV. Sie gehen sonstigen z.B. in den AGB getroffenen Regelungen zur Änderung von Leistungen, Preisen oder rechtlichen Bedingungen vor. Für die Änderungen von Unterauftragsverarbeitern gilt Ziffer 3.1.4

4.1 Änderungen durch Telekom
Beabsichtigt Telekom die vereinbarten Leistungen oder die Bedingungen der Auftragsverarbeitung zu ändern (z.B. auf Grund von Behördenentscheidungen, Änderungen in Lieferantenbeziehungen, Gesetzesänderungen), wird sie den Kunden mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) informieren und soweit möglich Nachteile für den Kunden vermeiden. Die

geänderten Bedingungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsbestandteil:

Bei Änderungen zu Gunsten des Kunden, bei lediglich unerheblichen Änderungen oder bei zwingenden rechtlichen Änderungen ist Telekom zu einseitigen Änderungen der Bedingungen zur Auftragsverarbeitung berechtigt.
Bei allen anderen Änderungen steht dem Kunden das Recht zu, die betroffenen Leistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Änderungen durch den Kunden
Wünscht der Kunde die Anpassung der Leistung oder der Bedingungen der Auftragsverarbeitung, wird er Telekom informieren und seinen Änderungswunsch begründen. Bei umfangreichen Änderungswünschen wird Telekom dem Kunden ein kostenpflichtiges Angebot zur Prüfung derselben übersenden.
Erklärt sich Telekom mit dem Änderungswunsch des Kunden ggf. gegen zusätzliche Vergütung einverstanden, übersendet Telekom diesem die geänderten Unterlagen. Die Änderungen werden zu dem in den Unterlagen genannten Zeitpunkt wirksam, wenn der Kunde binnen 6 Wochen zustimmt.
Soweit Telekom den Änderungswunsch des Kunden ablehnt oder nur unter erheblichen Mehrkosten erbringen kann, wird sie diesen hierüber informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, der Telekom einen Ablösebetrag in Höhe von 50% der bis zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit noch fälligen monatlichen Entgelte zu zahlen. Der Ablösebetrag entfällt oder ist geringer anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass der Telekom ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Ablösebetrag entfällt, sofern der Kunde von seiner Aufsichtsbehörde angewiesen wurde, die Datenübermittlung auszusetzen.

4.3 Fortgeltung der bisherigen Regelungen
Bis zur Einigung über den Änderungswunsch des Kunden oder Beendigung der betroffenen Leistungen, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort und Telekom ist zur Umsetzung etwaiger Änderungen nicht verpflichtet.

4.4 Aussetzung
Der Kunde ist berechtigt, eine Aussetzung der Datenverarbeitung bis zur Einigung über seinen Änderungswunsch oder die Beendigung der betroffenen Leistungen zu verlangen. Er bleibt verpflichtet die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

5. Haftung

5.1 [Verantwortungsbereich des Kunden]
Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit die Telekom die vereinbarten Leistungen insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

5.2 [Haftung aus AGB] Die Haftungsregelung aus den AGB und den mitgeltenden Dokumenten gilt auch für diese ErgB-AV.

6. Sonstiges

6.1 [Gültigkeit des Vertrags] Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser ErgB-AV bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
6.2 [Gerichtsstand] Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen ErgB-AV ist Gerichtsstand, der in den AGB vereinbarte. Sollten die AGB eine solche Vereinbarung nicht enthalten, gilt als alleiniger Gerichtsstand Bonn. Dies gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.
6.3 [Vorrangregelung] Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ErgB-AV und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, insbesondere der AGB und den mitgeltenden Dokumenten, sind die Bestimmungen dieser ErgB-AV maßgebend. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AGB und den mitgeltenden Dokumenten unberührt und gelten für diese ErgB-AV entsprechend.

Anlage 1 – Produktspezifische Angaben - zu Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten für CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX

1. Einzelheiten der Datenverarbeitung

a. **Angaben zu „Kategorien von Verarbeitungen“:**

☒ SaaS (Software as a Service)

☒ TK-Anlage in der Cloud

☒ Mobilfunk-Zusatzleistung

☒ Telefon- und Webkonferenzen

b. Kategorien betroffener Personen:

☒ Kunden des Verantwortlichen

☒ Mitarbeiter des Verantwortlichen

☒ Interessenten des Verantwortlichen

☒ Lieferanten des Verantwortlichen

☒ Mitarbeiter von Fremdfirmen

c. Betroffene personenbezogene Daten:

☒ Kontaktdaten der Kunden des Verantwortlichen (Einträge im Firmenadressbuch)

☒ Stammdaten der Mitarbeiter des Verantwortlichen als Nutzer des Services (Name, Display Name, Email-Adresse, Name, Profilbild, pseudonymisierte User-ID „Universal Unique Identifier“ (UUID))

☒ Kontaktdaten der Mitarbeiter des Verantwortlichen (Einträge im Firmenadressbuch)

☒ Verkehrsdaten (Daten die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes verarbeitet werden).

☒ Personenbezogene Protokolldaten (Benutzernamen, IP-Adresse, MAC-Adresse der genutzten Endgeräte, Endgerätetypen und -konfigurationen, Geoposition, Aktivitätenlogs)

☒ Alle anderen personenbezogenen Daten, die in Art. 4 Nr. 1 der DSGVO definiert sind, die vom Kunden im Zuge des Produktes übermittelt oder gespeichert werden (Mitteilungen, Aufzeichnungen von Kommunikationen, in Konferenzen eingebrachte Inhalte, Präsenzstatus).

d. Sensible personenbezogene Daten: (Art. 9 DSGVO) sowie angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Sensibilität der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen (z.B. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen)

Keine.

2. Zugriff auf personenbezogene Daten

Der Kunde stellt der Telekom die personenbezogenen Daten bereit, ermöglicht ihm Zugriff auf die personenbezogenen Daten oder erlaubt ihm, die personenbezogenen Daten zu erheben und zwar wie nachfolgend beschrieben:

☒ Übermittlung durch den Verantwortlichen (Kunde) über gesicherte Verbindung im Rahmen der Nutzung CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX.

3. Leistungen; Vertragszweck:

Mit den Leistungen von CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX stellt die Telekom dem Kunden sogenannte Arbeitsplätze (Nebenstellen) zur Verfügung. Die verschiedenen Funktionen der Arbeitsplätze können vom Kunden als Administrator oder dem zugeordneten Nutzer eines aktivierten Arbeitsplatzes selbst administriert und verwaltet werden.

Die Telekom stellt dem Kunden hierzu im Internet ein Selbstadministrationsportal zur Verfügung. Der Zugang des Kunden erfolgt über das Business Service Portal (BSP) im Internet. Der Kunde als Administrator kann zusätzlich weitere Nutzer anlegen und diesen entsprechende Rechte und Rollen zuordnen.

Voraussetzung für jeden Zugang ist die Erstellung eines Kunden-Profils im BSP. Kunden erhalten hierzu ein Einmal-Passwort per Post zugesendet, das genutzt werden kann, um den jeweiligen CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX -Festnetzvertrag mit dem BSP zu verknüpfen.

Abhängig von den verschiedenen Arten personenbezogener Daten und den Zweck ihrer Verarbeitung gelten die folgenden Speicherfristen:

Datenarten	**Verwendungs zwecke**	**Speicherdauern, Löschzeitpunkt**
Stammdaten des Verantwortlichen	• Nutzung des Service	Löschung in Produktion mit Beendigung der Nutzung des Service
Kontaktdaten der Mitarbeiter des Kunden und deren Kommunikations-partner	• Nutzung des Service • Gesetzliche Auflagen	Löschung in Produktion mit Beendigung der Nutzung des Service. Aus gesetzlichen Gründen werden der Name und die CISCO-interne Nutzer-ID 7 Jahre nach Vertragsbeendigung im Archiv gespeichert

Datenarten	Verwendungszwecke	Speicherdauern, Löschzeitpunkt
Verkehrs- und Nutzungsdaten, personenbezogene Protokolldaten	• Für Reports • Statistische Analysen zur Produktverbesserung	3 Jahre, davon 1 Jahr nutzbar durch Kunden für Reports, 2 weitere Jahre pseudonymisiert in Archiv-Systemen
Audio- und Video-Call-Inhalte, während Konferenzen geteilte Inhalte	• Nutzung des Service	Speicherung nur während der Übermittlung, danach keine Speicherung mehr
Aufzeichnungen von Kommunikationen	• Nutzung des Service	Löschung 60 Tage nach Vertragsbeendigung oder manuell durch Nutzer
Im Rahmen einer Entstörung zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten	• Support im Falle einer Störung	Zur Sicherstellung eines effizienten Supports bei wiederkehrenden Problemen und zur Einhaltung der Audit-Richtlinien von Cisco in Bezug auf Geschäftsaufzeichnungen von Dienstleistungen, die Kunden erbracht werden (d. h. legitime Geschäftszwecke) werden dieser Daten 10 Jahre gespeichert
Alle anderen personenbezogenen Daten	• Nutzung des Service	Löschung nach Vertragsbeendigung oder manuell durch Nutzer

Die Leistungen für Company Flex und DeutschlandLAN Cloud PBX werden unter Nutzung der Telekom eigenen Cloud PBX Plattform und des Cloud-basierten Webex-Dienstes der Firma CISCO erbracht.

Für die Telekom eigene Cloud PBX Plattform gelten die folgenden Verarbeitungsorte:
Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Nordirland, Australien

Der CISCO Webex-Dienst wird weltweit erbracht u.a. an den folgenden Orten:
Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Großbritannien, Brasilien, Singapur, Japan, Australien, Hong Kong[1], China[1], Jordanien[2], Bulgarien[2], Costa Rica[2], Indien

4. Verarbeitungsorte in Drittländern

Die relevanten Orte finden Sie in der Anlage 3 bei den Verarbeitungsorten der Subunternehmer.

5. Nachweis durch die Telekom

Der Telekom steht es frei, die Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen insb. durch folgende Nachweise zu belegen:

☒ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO;

☒ die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO;

☒ aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision);

☒ eine geeignete Zertifizierung (außer Zertifikat gem. Art. 42 DSGVO)

☒ Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.

[1] Lokalität eines Internetknotenpunktes

[2] Lokalität im Supportfall z.B. bei Störungsbearbeitung möglicherweise relevant

Anlage 2 - Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen des Datenschutzes - zu ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten für CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX

Für die beauftragte Erhebung und/ oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden folgende Maßnahmen vereinbart:

a) Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
  Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing.

b) Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

c) Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

d) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
  Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anlage 3 – genehmigte Unterauftragsverarbeiter - zu Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten für CompanyFlex - und DeutschlandLAN Cloud PBX

Der Kunde hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Angaben zu Unterauftragsverarbeitern/ Beschreibung der Verarbeitung/ Verarbeitungsorte (Länder)/ Kontaktperson Datenschutz

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom Kundenservice GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 71-77, 53113 Bonn
Leistungen: Angebotsbearbeitung, Kundenservice
Verarbeitungsorte: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 71-77, 53113 Bonn
Leistungen: Einrichtung des Produktes für den Kunden, Leistungen im Bereich der Wartung und des Kundenservice
Verarbeitungsorte: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: T-Systems International GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 71-77, 53113 Bonn
Leistungen: Technischer Betrieb CRM-System;
Bzgl. der Anwendung: IaaS, Security Monitoring
Verarbeitungsorte: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom Technik GmbH, Landgrabenweg 151, 53327 Bonn
Leistungen: Aufstellung und Betrieb der Komponenten der Telekom eigenen Cloud PBX Plattform
Verarbeitungsorte: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Leistungen: 3rd level Support
Verarbeitungsorte: Deutschland

Unterauftragsverarbeiter: Broadsoft Inc., 77 Upper Rock Circle, Suite 200, Rockville, Maryland 20878 , USA
Leistungen: Bereitstellung des Webex-Service bzw. der Anwendungen für die Telekom-eigene Cloud PBX Plattform, Betrieb (Webex) und Support.
Verarbeitungsorte u.a.: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Nordirland, Niederlande, Großbritannien, Brasilien, Singapur, Japan, Australien, Hong Kong[3], China[3], Jordanien[4], Bulgarien[4], Costa Rica[4], Indien

Unterauftragsverarbeiter: ISACO GmbH, Kurfürstenstr. 79 10787 Berlin, Deutschland
Leistungen: Bereitstellung des Service und Support für eine Teilkomponente der Telekom-eigenen cPBX Plattform.
Verarbeitungsorte: Deutschland

2. Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA
Leistungen: Bereitstellung, Betrieb und Support für Webex
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Broadsoft Inc., 77 Upper Rock Circle, Suite 200, Rockville, Maryland 20878 , USA

Unterauftragsverarbeiter: Amplitude, 631 Howard St. Floor 5, San Francisco, CA 94105
Leistungen: Analyse des Nutzungsverhaltens, Reports
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Apple Push Notification Service One Apple Park Way. Cupertino, CA 95014
Leistungen: Host- und Nutzungsinformationen: Zum Senden von Push-Benachrichtigungen an iOS-Clients
Verarbeitungsort: Apple Cloud (Global) - Welche dies konkret sind, ist abrufbar bzw. über GDPR@telekom.de zu erfragen.
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: AWS, 440 Terry Avenue North Seattle, WA 98109
Leistungen: Benutzergenerierter Informationsdienst, der auf AWS gehostet wird
Verarbeitungsort: AWS (Global) - Welche dies konkret sind, ist abrufbar bzw. über GDPR@telekom.de zu erfragen.
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter Software AG (formerly called Built.io), 49 Geary Street, Suite 238, San Francisco, CA 94108, USA
Leistungen: Verbessern der Endbenutzer-Serviceerfahrung (Bots)
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Desk.com (Salesforce), Salesforce Tower 415 Mission Street, 3rd Floor San Francisco, CA 94105, USA
Leistungen: Kundensupport-Ticketing-System für interne und externe Benutzer, Vertragsmanagement
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

[3] Lokalität eines Internetknotenpunktes

[4] Lokalität im Supportfall z.B. bei Störungsbearbeitung möglicherweise relevant

Unterauftragsverarbeiter: Google ASR TTS/STT (TTS – text to speech,STT – Speech to text), 1600 Amphitheatre Park-way Mountain View, CA 94043, USA
Leistungen: Sprachassistent[5]
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Google Fire-base Cloud Messaging, 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043, USA
Leistungen: Zum Senden von Push-Benachrichtigungen an Android-Clients[6]
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Snowflake, 450 Concar Drive, San Mateo, CA 94402, USA
Leistungen: Analyse des Nutzungsverhaltens, Reports
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Sparkpost Email Service, 301 Howard St #1330, San Francisco, CA 94105, USA
Leistungen: Newsletter, Registrierungsinformationen, Ankündigungen
Verarbeitungsort: global - Welche dies konkret sind, ist abrufbar bzw. über GDPR@telekom.de zu erfragen.
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: WalkMe, 71 Stevenson Street, Floor 20, San Francisco, CA 94105, USA
Leistungen: Benutzeranleitung und Anweisungen
Verarbeitungsort: global (Amazon Web Services) - Welche dies konkret sind, ist abrufbar bzw. über GDPR@telekom.de zu erfragen.
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Aricent (India), Electronic City, Plot 31, Sector 18, Gurgaon-122015, Haryana, Indien
Estarta (Jordanien)
Al Nasrawi2, Queen Rania Al Abdullah St 343, Amman
Leistungen: Supportleistungen[7]
Verarbeitungsort: Indien, Jordanien
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: IBM (Bulgaria),36, Dragan Tzankov Str. BG-1040 Sofia, Bulgarien
Leistungen: Supportleistungen[7]
Verarbeitungsort: Bulgarien
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

Unterauftragsverarbeiter: Sykes (Costa Rica and Colombia), 400 North Ashley Drive, Tampa, FL 33602, Costa Rica
Leistungen: Supportleistungen[7]
Verarbeitungsort: Costa Rica
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA
Unterauftragsverarbeiter: Concentrix (USA)
201 East Fourth Street Cincinnati, OH 45202, USA

Leistungen: Supportleistungen[7]
Verarbeitungsort: Vereinigte Staaten von Amerika
Eingesetzt von: Cisco Systems, Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, California 95134, USA

3. Bei der/ den Auftragsverarbeitung/en in Drittländern wird ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art. 45/ 46 DSGVO hergestellt durch:

*(Hinweis: bitte nach Bearbeitung löschen: **Achtung:** Nur relevant sofern in Drittländern Daten verarbeitet werden. In diesem Fall bitte **zutreffendes** ankreuzen (bei mehreren Subs in Drittländern können auch mehrere zutreffen) und nichtzutreffendes löschen. Sofern keine Drittländer relevant, bitte komplette Ziffer 9 inkl. Überschrift löschen.*

☒ ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (45 Abs. 3 DSGVO);

☒ wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DSGVO);

☒ wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO);

[5] optional
[6] Nur bei Nutzung der Android App Cloud PBX 2.0
[7] Dieser Unterauftragnehmer wird möglicherweise im Rahmen von Supportleistungen z.B. bei Störungsbearbeitung involviert